

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Lechfeld  
Vom 12.04.2023**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Lechfeld folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.03.2016, zuletzt geändert am 17.04.2018.

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Augsburg die Gemeinden Oberottmarshausen, Kleinaitingen, Graben, Klosterlechfeld, Untermeitingen und aus dem Landkreis Landsberg am Lech die Gemeinden Obermeitingen, Hurlach sowie die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Lechfeld hat eine Gesamtkapazität von 48.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die höchstzulässigen Abwassermengen - ausgedrückt in EGW - sind entsprechend den Anmeldungen der Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Hurlach	3.320	EGW	=	6,92	v.H.
Obermeitingen	2.730	EGW	=	5,69	v.H.
Klosterlechfeld	3.500	EGW	=	7,29	v.H.
Untermeitingen	12.170	EGW	=	25,35	v.H.
Graben	6.370	EGW	=	13,27	v.H.
Kleinaitingen	2.730	EGW	=	5,69	v.H.
Oberottmarshausen	2.800	EGW	=	5,83	v.H.
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching	7.000	EGW	=	14,58	v.H.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitgliedsgemeinden, der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching (Verbandsräte kraft Amtes) und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte. Einer der bestellten weiteren Verbandsräte der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching ist dabei stets der Erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, die nicht den Gemeinschaftsvorsitzenden stellt.

Die Verbandsmitglieder bestellen je angefangene 5% der angemeldeten Einwohnergleichwerte gemäß dem Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 7 je einen weiteren Verbandsrat. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte beträgt nach den von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Einwohnergleichwerten bei der Gemeinde

Hurlach	2
Obermeitingen	2
Klosterlechfeld	2
Untermeitingen	6
Graben	3
Kleinaitingen	2
Oberottmarshausen	2
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching	3

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der Ersten Bürgermeister der Verbandsmitgliedsgemeinden bzw. des Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching sind deren jeweilige Stellvertreter; mit deren Zustimmung können die Verbandsmitglieder auch andere Stellvertreter bestellen. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Ersten Bürgermeistern der Verbandsmitgliedsgemeinden, dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching (Verbandsräte kraft Amtes) sowie dem Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, die nicht den Gemeinschaftsvorsitzenden stellt.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch deren gesetzliche Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 12.04.2023  
Abwasserzweckverband Lechfeld

Reiter  
stellv. Verbandsvorsitzender

